

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen

Die Gemeinde Drachhausen erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 II Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) die folgende, von der Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 28.04.2006 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 27.12.1991 (GVBl. S. 661) geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
 - a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren
(Nutzungszeit 30 Jahre) 19,50 EURO

b)	Wahlgrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	
	- einstellig	49,50 EURO
	- zweistellig	99,00 EURO
	- dreistellig	148,50 EURO
c)	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	15,00 EURO
d)	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	
	- bei Wahlgrabstätten nach a bis b)	1/30 der Gebühr
	- bei Wahlgrabstätten nach c)	1/25 der Gebühr
(2)	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	75,00 EURO
(3)	Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)	
	- je einstellige Wahlgrabstätte unter 6 Jahre	3,00 EURO
	- je Urnengrabstätte	2,50 EURO
	- je einstellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre	7,50 EURO
	- je zweistellige Wahlgrabstätte	15,00 EURO
	- je dreistellige Wahlgrabstätte	22,50 EURO
(4)	Grabstellenberäumung	
	- Einzelgrabstelle	102,00 EURO
	- Doppelgrabstelle	179,00 EURO
	- dreistellige Grabstelle	240,00 EURO
	- Urnengrab	77,00 EURO

§ 5 In- Kraft- Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen vom 08.11.2002 außer Kraft.

Peitz, den 24.05.2006

gez. Dr. Guido Odendahl
 Amtsdirektor

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" Ausgabe 14/2006 vom 27.07.2006 veröffentlicht.

